OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000807/5/BL**

Datum: **Linz, 16. Oktober 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 08.04.2025, GZ: LINZ/924010002736/24, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.04.2025, GZ: LINZ/924010002736/24, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 100 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von je 4 Stunden wegen Übertretung des § 3 Abs. 2 Z 2 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 200 (Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2) verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 20 Euro vorgeschrieben. Der Bf wurde inhaltlich vorgeworfen, dass sie am 19.03.2024 als Halterin der Hunde „B__" und „C__" gegen die Beaufsichtigungs- und Verwahrungspflichten verstoßen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit E-Mail vom 04.09.2025 Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.09.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 24.09.2025 erhielt die Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Verspätungsvorhalt betreffend ihrer Beschwerde und die Möglichkeit zur Stellungnahme (nachweisliche Zustellung am 29.09.2025).

I.5. Mit E-Mail vom 14.10.2025 erstattete die Bf eine Stellungnahme zum Vorfall am 19.03.2025, wobei auf die Verspätung der Beschwerde nicht eingegangen wurde.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Stellungnahme der Bf vom 14.10.2025. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher **Sachverhalt** steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 08.04.2025 wurde mittels RSb-Schreiben versendet. Beim Zustellversuch wurde die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Der

Beginn der Abholfrist war Montag, 14.04.2025. Die Bf war während der Abholfrist nicht ortsabwesend.
Die Bf erhob mittels E-Mail vom 04.09.2025 Beschwerde gegen das Straferkenntnis.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Die Tatsache, dass ein Zustellversuch erfolgt ist und die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeneinrichtung eingelegt wurde sowie der Beginn der Abholfrist des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Nachweis der Post über die Verständigung zur Hinterlegung (ON 10 im behördlichen Akt). Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die den genannten Zeitpunkt nachvollziehbar dokumentiert, war dem Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Dass die Bf während der Abholfrist des hinterlegten Straferkenntnisses ortsabwesend gewesen wäre, wurde von dieser im Verfahren nicht vorgebracht.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).
§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."
Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm

§ 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.3. Im vorliegenden Fall konnte der Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war Montag, 14.04.2025. Da die Bf während der Abholfrist nicht ortsabwesend war, galt entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG das hinterlegte Dokument somit am Montag, 14.04.2025 als zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.
Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Montag, 12.05.2025. Der 12.05.2025 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.
Die Bf hat die Beschwerde allerdings erst am 04.09.2025 per E-Mail übermittelt und damit fast vier Monate nach Ablauf der Beschwerdefrist.

Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas

anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang